33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung eines Biotopteiches und der Durchgängigkeit des Hungerbaches durch Einbau einer Sohlrampe auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/3 der Gemarkung Haitzen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

## Bekanntmachung

Der Landschaftspflegeverband Unterallgäu e. V. beantragte mit Schreiben und Unterlagen vom 20.03.2018 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 500 m² und einer maximalen Wassertiefe von 1,40 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/3 der Gemarkung Haitzen. Zudem wird die Durchgängigkeit des Hungerbaches mittels einer Sohlschwelle auf einer Länge von ca. 30 m am Ausleitungswehr hergestellt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es treten insbesondere keine signifikanten nachteiligen Veränderungen für Gewässer, Natur und Landschaft ein. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 07.02.2019 Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann Abteilungsleiter